



Für den Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interims-Service
Rechtsberatung
Unternehmensberatung

www.coffra.de

Steuerrecht

Steuerliche und sozialrechtliche Behandlung von Entschädigungen bei Vertragsaufhebung

Herabsetzung der Freibeträge

Zum 1. Januar 2006 sind die steuerlichen und sozialrechtlichen Freibeträge für Entschädigungszahlungen bei Entlassungen auf ca. 186.000 € und im Falle von vorzeitiger Pensionierung auf ca. 155.000 € herabgesetzt worden. Die neue Regelung betrifft nur Vorgänge, die ab dem 1. Januar 2006 unterzeichnet wurden.

Des Weiteren belaufen sich die entsprechenden Freibeträge für Entschädigungen bei vorzeitiger Mandatsabgabe

berufung auf ca. 155.000 €. Entlassungszahlungen hingegen, die im Rahmen eines Sozialplans geleistet wurden, sind weiterhin von Steuern und Sozialabgaben befreit.

Ebenso liegt völlige Befreiung vor, soweit die Entschädigungen nicht die durch Konventionen und branchenspezifische Kollektivabkommen getroffenen Vereinbarungen übersteigen, gleichgültig welche Höhe darin festgelegt wurde.

Sämtliche Entschädigungen unterliegen aber wie bisher der Sonderabgabe CRDS.

Konjunktur

Französische Staatsverschuldung nach IFRS

Ein interessanter Ansatz

Michel Pébereau, ehemaliger Präsident von BNP Paribas, hat Frankreichs Staatsverschuldung unter die Lupe genommen. Dabei hat die von ihm geleitete Kommission versucht, die Verschuldung so zu bewerten, wie dies für ein privatwirtschaftliches Unternehmen üblich wäre, d.h. sämtliche eingegangenen Verpflichtungen, also auch die zukünftigen Pensions- und Rentenzahlungen an Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, zu passivieren. Für die Bewertung wurden die IFRS-Standards als Normen zugrunde gelegt.

Auf diese Weise würde sich die französische Staatsverschuldung von 1.000 Mrd. € auf 2.000 Mrd. € verdoppeln und damit 140% des Bruttoinlandsproduktes ausmachen – gegenüber den erlaubten 60%.

Als Begründung für diese Vorgehensweise wird u.a. angeführt, dass die zukünftigen Pensionen und Renten aus den öffentlichen Haushalten zu leisten und damit auch heute schon als Belastung zu berücksichtigen wären. Lediglich Kanada soll, wie aus dem Bericht hervorgeht, eine entsprechende Verbuchung vornehmen.

Handelsrecht

Gesetzlicher Zinssatz für 2006

Der gesetzliche Zinssatz für das Jahr 2006 beträgt 2,11%, gegenüber 2,05% in 2005 (2004: 3,29%). Nachstehend die wesentlichen Fälle, bei denen der gesetzliche Zinssatz in Frankreich angewendet werden muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Zahlungsziele und die Verzugszinsen im Falle einer verspäteten Zahlung anzugeben. Die Verzugszinsen müssen sich mindestens auf das 1,5-fache des gesetzlichen Zinssatzes (in 2006: 3,17%) belaufen.

Privatrechtliche Zahlungsaufforderung („Mise en demeure“)

Mit dem Erteilen einer Zahlungsaufforderung beginnen die Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an zu laufen.

Gerichtliche Zahlungsaufforderung („Recouvrement judiciaire“)

Eine gerichtliche Zahlungsaufforderung wird in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes + 5 Prozentpunkte (in 2006: 7,11%) verzinnt. Die Zinsen berechnen sich ab dem dritten Monat nach der rechtskräftig gewordenen Gerichtsentscheidung.

Registersteuern

Bei verspäteter oder nur teilweiser Zahlung von Registersteuern werden die gesetzlichen Zinsen berechnet.

Intern

Frankreich-Seminar

Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2006 – Neuregelungen und Änderungen zum Jahreswechsel

Gemeinsam mit dem „Forum Institut für Management“ (www.foruminstitut.de) leiten Dr. Kurt Schlotthauer und Christoph Schlotthauer am 14. März 2006 wieder ein ganztägiges Intensivseminar, diesmal in Köln.

Das Seminar soll das Engagement in Frankreich, z.B. für die Gründung und Führung von Tochtergesellschaften, durch die Vermittlung umfassender und aktueller Kenntnisse der französischen Vorschriften in den Bereichen Rechnungswesen, Unternehmensbesteuerung und rechtliche Führung vereinfachen.

Insbesondere wird auf folgende Punkte eingegangen:

- Abgrenzung Handels- und Steuerbilanz
- Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsnormen (IFRS) in Frankreich

- Ausgewählte Bilanzierungs- und Bewertungsfragen
- Lösungen für Fallstricke in der französischen Bilanz
- Steuerliche Sonderfragen
- Konsequenzen des Haushaltsgesetzes 2006 („Loi de Finances“)

Ferner werden eingehend Fragen des Unternehmenskaufs in Frankreich erläutert und dabei folgende Themen behandelt:

- die gängigen Unternehmensrechtsformen
- richtige Vorgehensweise und Übernahmeplan
- steuerliche und rechtliche Optimierung des Erwerbs

Weitere Informationen sowie die entsprechenden Anmeldeunterlagen können Sie per E-Mail: info@coffra.de oder per Telefon **+33 1 43 59 33 88** (Frau Riou) anfordern.

Privater Immobilienbesitz in Frankreich

In der letzten Ausgabe von Diagnostic News wurde die Problematik „Privater Immobilienbesitz in Frankreich“ eingehend behandelt. Wir dürfen in diesem

Zusammenhang auf unseren Infobrief verweisen, der weiterhin kostenlos bei uns erhältlich ist. Er gibt einen Überblick zu folgenden Themenkreisen:

- Steuerliche Anmerkungen und Empfehlungen
- Veräußerung, Vererbung, Schenkung, Vermögensteuer



Der Infobrief „Privater Immobilienbesitz in Frankreich“ kann im PDF-Format auf www.coffra.de bestellt werden.

COFFRA
Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Mitglied in Moeres Rowland International, einem weltweiten Verbund rechtlich unabhängiger Prüfungs- und Beratungsunternehmen

Legal Disclaimer
Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können. Paris, im Februar 2006

Editorial

Frankreich Anfang 2006



Lieber Leser,

die Zahl der Arbeitslosen in Frankreich fällt seit April 2005 leicht, aber stetig. Noch immer stellen sie prozentual 9,5% und in absoluten Zahlen 2,3 Mio. dar, was weiterhin nicht akzeptabel erscheint. Der im September 2005 eingeführte neue Einstellungsvertrag (CNE - „contrat nouvelle embauche“) trägt Früchte und soll nun durch einen ähnlichen Vertrag, diesmal für Jugendliche (CPE - „contrat première embauche“) erweitert werden, die – teilweise verzweifelt – ihre erste Anstellung suchen.

Die Regierung kann stolz auf die Neugründungen von Unternehmen verweisen. Erstmals wurden in 2005 225.000 neue Firmen ins Leben gerufen. Mit dem Erreichen der 3%-Haushaltsdefizitgrenze ist ein weiterer Erfolg zu verbuchen. Zwar handelt es sich dabei teilweise nur um einen buchhalterischen Trick, der einen Vorgriff auf das kommende Jahr darstellt, spiegelt aber doch sehr eindrucksvoll die positive Finanzlage der französischen Großindustrie wider.

Das schließlich doch noch erreichte Wachstum von 1,6% für 2005 dürfte,

nach einem teilweise sehr mittelmäßigen Jahresverlauf, insgesamt noch zufrieden stellend erscheinen. Die Konsumfreudigkeit der Franzosen hält an und wird erstmalig auch durch eine positive Erwartungshaltung der Haushalte begleitet.

Negativ ist jedoch auf die weiterhin hohe Staatsverschuldung und das in 2005 wiederum gestiegene Handelsbilanzdefizit zu verweisen.

Die nächsten Monate werden zeigen, ob der vorliegende positive Wirtschaftstrend anhält oder ob er nicht durch innerpolitisches Gerangel während des Vorwahljahres 2006 – in 2007 wird ja der Staatspräsident gewählt – auf Abwege gerät.

Für die Lektüre der vorliegenden Ausgabe wünschen wir Ihnen viel Spaß und einige Anregungen.

Ihre Diagnostic News-Redaktion

Kurt Schlotthauer

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Konjunktur

Kreative Buchhaltung

Frankreich unterschreitet die 3%-Haushaltsdefizitgrenze

Der französische Wirtschafts- und Finanzminister Thierry Breton konnte ein kleines „Budgetwunder“ ankündigen. Das französische Haushaltsdefizit 2005 hält sich in den Maastrichter Grenzen und liegt erstmals wieder unter 3% des BSP. Diese erfreuliche Nachricht ist jedoch keineswegs auf eine besonders strenge Führung der öffentlichen Finanzen zurückzuführen, sondern beruht in erster Linie auf einer Änderung der Basis für die Körperschaftsteuervorauszahlungen. Völlig unbeachtet war nämlich durch das modifizierte Haushaltsgesetz 2005 („Loi de Finances“) die am 15. Dezember fällige Körperschaftsteuervorauszahlung, die bisher auf den

Istzahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres (2004) beruhte, auf die neuen Planzahlen für 2005 umgestellt worden. Diese Änderung betraf Großunternehmen mit einem Umsatzvolumen ab 1 Mrd. €. Als Begründung für diese neue Berechnungsweise wurde vom zuständigen Ministerium „eine bessere Anpassung der Steuereinnahmen an die aktuelle Wirtschaftslage“ angegeben.

Die Dezembervorauszahlung 2005 führte tatsächlich zu Steuermehreinnahmen von rd. 1,5 Mrd. €. Der Überschuss ist aber nicht nur auf die derzeit gute Finanzlage der französischen Großunternehmen zurückzuführen, sondern auch auf die Angst vor Steuerstrafen, die bei zu gering angesetzten Vorauszahlungen später zu entrichten sind.

Gesellschaftsrecht

Hinterlegungspflicht für den Jahresabschluss

Verschärfte Bestimmungen

Der Jahresabschluss einer französischen Kapitalgesellschaft ist innerhalb eines Monats nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung beim zuständigen Handelsgericht zu hinterlegen. Kopien können dort jederzeit ohne Angabe von Gründen angefordert werden.

Bisher wurde die Nichthinterlegung relativ großzügig gehandhabt, und nur in seltenen Fällen kam es zu einem Strafbescheid (1.500 €). Dies könnte sich nun mit dem neuen Gesetz („sauvegarde des entreprises“), das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, gravierend ändern. Danach kann der Präsident des Handelsgerichts den Verantwortlichen eines Unternehmens durch einen nicht einspruchsfähigen Bescheid auffordern, innerhalb eines Monats der bisher nicht erfolgten

Hinterlegung nachzukommen. Für den Fall der Nichteinhaltung wird ein Zwangsgeld, das bis zur Erfüllung der Hinterlegung zu zahlen ist, festgelegt. Die Höhe des Zwangsgeldes liegt im Ermessen des Gerichts und wird von der Finanzkasse vollstreckt.

Außer der Verhängung des Zwangsgeldes kann der Präsident des Handelsgerichts Auskünfte über das Unternehmen bei verschiedenen Stellen einholen (z.B. Abschlussprüfer, Betriebsrat, Sozialversicherung, Banken etc.).

Es bleibt abzuwarten, wie die Handelsgerichte diese neue „Waffe“ einsetzen werden, wobei zu befürchten ist, dass die bisherige Großzügigkeit ein Ende haben wird und in Zukunft mit unangenehmen Folgen bei Nichteinhaltung der Dokumente zu rechnen ist.

Steuerrecht

Zulassungserlaubnis (AMM) für die Vermarktung von Medikamenten

Steuerlich abschreibungsfähige immaterielle Wirtschaftsgüter

Annäherung der steuerlichen Vorschriften an internationale Rechnungsregeln

Der französische Oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) entschied in zwei Grundsatzurteilen, dass die Zulassungserlaubnis für die Kommerzialisierung von Medikamenten ein immaterielles, abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut darstellt. Die hiervon abweichenden Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Paris und Bordeaux wurden aufgehoben.

Der Conseil d'Etat berief sich in seinem Urteil in erster Linie auf die beschränkte Nutzungsdauer (fünf Jahre, aber verlängierbar), für welche die Verkaufsgenehmigung der Medikamente erteilt wurde. Die mögliche Nutzungsdauer müsse unter Berücksichtigung der Marktlage und der Spezifität des Medikaments analysiert werden, und diesem Umstand könne deshalb auch von Anfang an durch eine entsprechende Abschreibung Rechnung getragen werden.

Des Weiteren müsse auch die Tatsache, dass dem Medikament vom Gesundheitsministerium das Rückerstattungsrecht entzogen bzw. nach der fünfjährigen Laufzeit nicht mehr verlängert werden könnte, berücksichtigt werden. Sobald durch die Vermarktung keine ausreichende Rentabilität mehr erwirtschaftet werden könne, müsse eine Wertberichtigung bzw. außerordentliche Abschreibung zugelassen werden.

Die Gerichtsentscheidung stellt eindeutig bei der Frage der Abschreibungsfähigkeit eines immateriellen Gegenstandes auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten des betroffenen Unternehmens ab. Damit nähert sich die steuerliche Rechtsprechung stark an die neuen französischen Buchhaltungsregeln über die Abschreibung des Anlagevermögens und damit gleichzeitig auch an die internationalen Standards der IFRS-Normen an. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Finanzgerichte auch hinsichtlich der Abschreibungsdauer den bestehenden betriebswirtschaftlichen Usancen angleichen.

Steuerrecht

Die Pkw-Steuer wird zur Ökosteuer

Erweiterter Anwendungsbereich

Die speziell auf Firmenfahrzeuge erho-bene Pkw-Steuer – „Taxe sur les Véhicules des Sociétés“ (TVS – früher auch „TVTS“) – ist zum 1. Januar 2006 grundlegend reformiert worden. Hierdurch wird die TVS für Fahrzeuge mit größerem Hubraum deutlich teurer. Bei neueren Fahrzeugen ist darüber hinaus der CO₂-Ausstoß für den Steuertarif maßgebend. Der Gesetzgeber will hierdurch umweltfreundlichere Fahrzeuge fördern.

Weiterhin werden die Kriterien, nach denen Firmenfahrzeuge der TVS unterliegen, erweitert. Im Sinne des Umweltschutzes sind mehr als zehn Jahre alte Pkws, die bisher von der TVS befreit waren, ab sofort steuerpflichtig. Des Weiteren wird die TVS künftig auch auf im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die einem französischen Unternehmen gehören oder von diesem benutzt werden, erhoben.

Schließlich müssen Unternehmen ab diesem Jahr die TVS auch auf Privatfahrzeuge ihrer Arbeitnehmer abführen, soweit sie für deren Nutzung Kilometergeld zahlen. Der Anteil der zu zahlenden TVS errechnet sich nach den für das Unternehmen gefahrenen Kilometern pro Jahr. So fallen bei 5.000 erstatteten Kilometern 25%, ab 10.000 km 50%, ab 15.000 km 75% und über 20.000 km 100% TVS an.

Im Einzelnen gibt es für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2006 erworben wurden, jetzt fünf statt bisher zwei

Steuertarife, die sich an den Steuer-PS – „Chevaux Fiscaux“ (CF) bemessen, und zwar nach folgender Tabelle:

■ 750 € für Fahrzeuge mit weniger als 5 CV (bisher 1.130 €)
■ 1.400 € für Fahrzeuge mit 5 bis 7 CV (bisher 1.130 €)
■ 3.000 € für Fahrzeuge mit 8 bis 11 CV (bisher 2.440 €)
■ 3.600 € für Fahrzeuge mit 12 bis 16 CV (bisher 2.440 €)
■ 4.500 € für Fahrzeuge mit mehr als 16 CV (bisher 2.440 €)

Für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juni 2004 zugelassen und erst nach dem 1. Januar 2006 erworben oder eingesetzt wurden, gilt hingegen der folgende Steuertarif:

CO ₂ -Ausstoß pro gefahrenem Kilometer in Gramm	Steuer pro ausge-stoßenem Gramm CO ₂
■ ≤100	2 €
■ > 100 und ≤ 120	4 €
■ > 120 und ≤ 140	5 €
■ > 140 und ≤ 160	10 €
■ > 160 und ≤ 200	15 €
■ > 200 und ≤ 250	17 €
■ > 250	19 €

Die „neue“ TVS kann zu erheblichen finanziellen Auswirkungen bei der Pkw-Nutzung im Firmenbereich führen.

Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen

Steuerliche Neuregelung ab 1. Januar 2007

Die steuerliche Behandlung von Zinsen auf Darlehen unter verbundenen Unternehmen ist seit vielen Jahren ein beliebtes Thema der französischen Finanzgerichte. Erst in jüngerer Zeit wurde durch den „Conseil d'Etat“ (Oberster Verwaltungsgerichtshof) entschieden, dass eine der noch bestehenden Einschränkungen, die aber nur gegenüber ausländischen Darlehensgebern geltend gemacht werden konnte, eine Diskriminierung europäischer Unternehmen darstellt. Die Handhabung der Finanzverwaltung war jedoch bisher nicht immer konform mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Der französische Gesetzgeber hat jetzt im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2006 („Loi de Finances 2006“) die Voraussetzungen und Bedingungen für die steuerliche Behandlung von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen neu geregelt.

Danach werden zwei neue Kriterien, zum einen die Eigenkapitalausstattung und zum anderen die Rentabilität für die steuerlich absetzbaren Zinsen, zugrunde gelegt. Im Klartext heißt dies: Die Abzugsfähigkeit ist nur für den Zinsbetrag gegeben, der entweder auf der

Grundlage von maximal 150% des Eigenkapitals (bisher Gesellschaftskapital) basiert oder aber 25% des Ergebnisses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht übersteigt. Dabei ist jeweils die für den Darlehensnehmer günstigere der beiden obigen Kriterien heranzuziehen. Die bisher grundsätzliche Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit, die Einhaltung des von der Finanzverwaltung jedes Quartal neu festgelegten, verbindlichen Zinssatzes (Ende Dezember 2005 lag er bei 4,21%), ist auch weiterhin einzuhalten. Es besteht nun die Möglichkeit, den in einem Geschäftsjahr nicht steuerlich absetzbaren Zinsaufwand in den Folgejahren, unter Berücksichtigung eines Abschlags von 5%, zu verrechnen.

Des Weiteren ist in der Neuregelung ein genereller Zinsfreibetrag (150.000 €) vorgesehen. Soweit die Gesamtzinsbelastungen aus Gesellschafterdarlehen diesen Freibetrag nicht überschreiten, natürlich unter Anwendung des amtlich festgelegten Zinssatzes, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit immer gegeben. Der Gesetzgeber möchte damit insbesondere für kleinere Gruppen die Folgen aus den neuen Vorschriften stark einschränken.

Handelsrecht

Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Hersteller und Wiederverkäufer

Schutz gegenüber den großen Einkaufsorganisationen

Durch eine kürzlich erlassene Verwaltungsanweisung – „Circulaire Dutreuil II“ – möchte der Gesetzgeber die Handelsbeziehungen zwischen Produzent und Wiederverkäufer stärker regeln. Ziel ist es, kleinere Hersteller vor der Übermacht und teilweisen Preisknebelung der großen Handelsketten zu schützen. So soll die Gestaltung der Abnehmerpreise transparenter und leichter nachvollziehbar gemacht werden. Der bereits verbotene Verkauf unter dem Einstandspreis soll besser kontrolliert und entsprechend geahndet werden. Weiterhin soll vermieden werden, dass kleinere Produzenten, die dem Druck der mächtigen Abnehmer im Gegensatz zu den größeren Wettbewerbern nicht standhalten können, vom Markt verschwinden und die Preise auf Dauer ansteigen.

Den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird in Zukunft eine noch größere und zentralere Rolle zukommen. In ihnen sind mehr denn je die vermeintlichen Preisabschläge und sonstigen finanziellen Vereinbarungen zu regeln, die für jedermann zugänglich und nachvollziehbar sein müssen. Mit wichtigen Kunden können daneben, falls notwendig und unter restriktiven Vorgaben, gesonderte

Geschäftsbedingungen vereinbart werden.

Der Umfang von Jahresrückvergütungen wird in Zukunft grundsätzlich einzuschränken sein. Andere „verdeckte“ Nachlässe, wie z.B. Beteiligung an den Werbeausgaben der Wiederverkäufer, Skonti etc. müssen ebenfalls klar geregelt und nachvollziehbar sein sowie einer tatsächlichen Leistung entsprechen. Sie müssen darüber hinaus bei der Ermittlung der Jahresrückvergütung berücksichtigt werden.

Alles in allem werden die Verhandlungsspielräume zwischen Herstellern und Wiederverkäufern deutlich enger. Über die Einhaltung dieser Regeln wacht die DGCCRF – „Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes“, Frankreichs oberster Wettbewerbsbehörden.

Ein wichtiges Instrument hierbei ist die Umkehr der Beweislast. Ein Wiederverkäufer (z.B. Handelskette), der von seinem Lieferanten Dienstleistungen (z.B. Werbeausgaben) vergütet bekommt, muss in Zukunft der DGCCRF nachweisen können, dass er die erhaltenen Vergütungen auch tatsächlich für diese Dienstleistungen verwendet hat.

Rechnungslegung

Neue Bilanzierungsregeln für Reaktivierungsaufwand

Weitere Ausbreitung des „Matching-Prinzips“

Der französische Rechnungslegungsrat hat die bisher bestehenden Passivierungsverpflichtungen für Reaktivierungs-, Sanierungs- und Entsorgungsarbeiten bei Steinbrüchen oder anderen umweltbelastenden Grundstücken weitergehend präzisiert.

So ist nun gleichzeitig mit der Bildung der Rückstellung für den zukünftigen Aufwand in gleicher Höhe ein entsprechender Aktivposten zu anzusetzen, der über die Nutzungsdauer des betroffenen Anlagegutes abzuschreiben ist. Die Rückstellung wird erst am Ende der Nutzung, zum Zeitpunkt der Wiederherstellung bzw. Reaktivierung der Anlage, d.h. bei Anfall der Kosten aufgelöst.

Der Aktivposten, der ja nur eine bilanzielle Korrektur der Rückstellung darstellt, wird bei der Bemessungsgrundlage für

die Gewerbesteuer, die grundsätzlich vom Mietwert des körperlichen Anlagevermögens ausgeht, nicht berücksichtigt.

Die seit dem 1. Januar 2005 zwingend vorgesehene Bilanzierung des Aktivpostens ist in Verbindung mit den neuen Bewertungsregeln zum Anlagevermögen (vgl. Artikel „Komponenten Approach“) zu betrachten. Für bereits bestehende Rückstellungen ist eine rückwirkende Aktivierung des Gesamtbetrags vorzunehmen, der aber gleichzeitig auch wieder bis in Höhe der abgelaufenen Nutzungsdauer abzuschreiben ist. Die sich durch diesen Vorgang ergebende Differenz ist erfolgsneutral im Eigenkapital abzubilden.

Die neuen Bestimmungen sollen dazu führen, dass der zukünftige rückgestellte Wiederherstellungsaufwand gleichmäßig über die Nutzungsdauer der Anlagen verteilt wird („Matching-Prinzip“).

Steuerrecht

Finanzamt erstellt die Erklärung selbst

Erster Schritt zur Quellenbesteuerung?

Das Steuereinbehaltungsverfahren bei der Auszahlung von Löhnen und Gehältern ist in Frankreich nicht bekannt. Der Steuerpflichtige erklärt seine jährlichen Einkünfte zu einem amtlich festgelegten Zeitpunkt und leistet auf der Basis dieser Selbsterklärung die entsprechenden angeforderten Voraus- und Endzahlungen. Darüber hinaus kann er auf Antrag auch in monatlichen Raten, errechnet auf der Basis der letzten Jahressteuerschuld, die Einkommensteuer entrichten.

Viele Versuche der französischen Finanzverwaltung, ein direktes Einbehaltungsverfahren beim Arbeitgeber einzuführen, sind bisher am Widerstand der Öffentlichkeit gescheitert. Um das schwerfällige bestehende Verfahren sowohl für die Verwaltung als auch für den Steuerpflichtigen zu vereinfachen, wurden erstmalig in 2005 in einem örtlich begrenzten Steuerbezirk bereits vorweg ausgefüllte Einkommensteuererklärungen an die Steuerpflichtigen verschickt. Dies war grundsätzlich möglich, da jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, Ende Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die an seine Arbeitnehmer ausgezahlten Löhne und Gehälter des abgelaufenen Jahres an das zuständige Finanzamt zu melden. Es liegen also bereits vor Abgabe der Einkommensteuererklärung des einzelnen Steuer-

pflichtigen die entsprechenden Zahlen bei der örtlichen Finanzbehörde vor.

Aufgrund der zufrieden stellenden Ergebnisse dieses letztjährigen Pilotprojekts soll ab 2006 die vorweg ausgefüllte Einkommensteuererklärung für ganz Frankreich zur Regel werden. Soweit der Steuerpflichtige mit den angegebenen Zahlen einverstanden ist, bedarf es nur noch seiner Unterschrift und Rücksendung. Der gesamte Vorgang kann aber auch – wie mittlerweile viele steuerliche Belange – über das Internet durch elektronische Abgabe erfolgen.

Natürlich bleiben einige andere Einkünfte (z.B. aus Kapital, Immobilien etc. und entsprechende Aufwendungen) unerfasst und sind gesondert anzugeben. Insgesamt wurden bei dem Pilotversuch 87% der vorweg ausgefüllten Steuererklärungen als zutreffend bewertet.

Das neue Verfahren wird für die französische Finanzverwaltung eine erhebliche Produktivitätssteigerung und eine zusätzliche Sicherheit für die Einkommensteuerverwaltung mit sich bringen. Aber auch viele Steuerpflichtige dürften über den Wegfall des lästigen Ausfüllens der jährlichen Erklärung nicht unzufrieden sein.

Der nächste Schritt, d.h. die Einkommensteuer sofort vom Steuerpflichtigen bei Erhalt der Bezüge anzufordern, ist damit nicht mehr sehr weit.

Handelsrecht

Vereinfachungsregelungen für kleinere Unternehmen

Der französische Rechnungslegungsrat – „Comité de la Réglementation Comptable“ (CRC) hat die Grenzwerte angehoben, unter denen für kleinere Unternehmen diverse Vereinfachungen gelten (u.a. verkürzte Anhangangaben).

Notwendige Kriterien:
■ Bilanzsumme: 3.650.000 € (bisher 2.000.000 €)
■ Umsatz: 7.300.000 € (bisher 4.000.000 €)
■ Anzahl der Mitarbeiter: 50 (unverändert)

Unterschreitet ein Unternehmen am Bilanzstichtag mindestens zwei der oben genannten Kriterien, kann es einen verkürzten Anhang aufstellen. Ferner sind die seit dem 1. Januar 2005 eingeführten neuen Bewertungsregeln für die Aktiva (vgl. Diagnostic News Nr. 20) nicht anzuwenden, und die bisher verwendeten steuerlichen Abschreibungsdauern können weiter benutzt werden. Das Unternehmen ist ebenfalls nicht verpflichtet, in seinem Anlagevermögen eventuelle Komponenten zu identifizieren.

Die neuen Grenzwerte gelten für die ab dem 1. Januar 2005 begonnene Geschäftsjahre.

Internationales Steuerrecht

Pauschalbesteuerung auf französische Einkünfte ausländischer Personen

Aktualisierung für 2006

Die nachstehenden Anmerkungen sind in Ergänzung und Aktualisierung unserer Ausführungen zu der obigen Problematik in der Diagnostic News Ausgabe vom März 2005 zu verstehen. Gegenüber dem Vorjahr wurden insbesondere die Steuerfreibeträge und -sätze verändert. Der Wegfall des Pauschalabschlags von 20% bei der französischen Einkommensteuer wurde bei den nachstehenden Beträgen von Amts wegen berücksichtigt. Der Abschlag von 10% besteht weiterhin und ist vom Steuerpflichtigen

selbst vorzunehmen. Für das Kalenderjahr 2006 wurden vom französischen Fiskus folgende neue Besteuerungsstufen festgelegt:

Jahresvergütung	Steuersatz
■ bis 13.170 €	0%
■ bis 38.214 €	12%
■ über 38.214 €	20%

Die Pauschalregelung stellt darüber hinaus eine interessante – wenn auch begrenzte – Steueroptimierungsmöglichkeit dar.

Steuerrecht

Steuerliche Konsequenzen aus dem „Komponenten Approach“

Steuerliche Konsequenzen aus dem „Komponenten Approach“

In der letzten Diagnostic News Ausgabe (Dezember 2005) berichteten wir über die ab dem 1. Januar 2005 geltende Reform für die Bilanzierung des Anlagevermögens. Wesentliche Punkte sind hierbei die Aufspaltung von größeren Anlagegütern in einzelne Komponenten – mit unterschiedlichen Nutzungsdauern – und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bei der Berechnung der Abschreibungen.

Die französische Finanzverwaltung hat hierfür in einer am 30. Dezember 2005 veröffentlichten Richtlinie die steuerlichen Konsequenzen präzisiert.

Demnach erkennt die Finanzverwaltung die handelsrechtlich gebildeten und bilanzierten Komponenten an. Die entsprechenden Abschreibungsaufwendungen sind daher vollständig steuerlich abzugsfähig. Hinsichtlich der neuen – in der Regel längeren – wirtschaftlichen Abschreibungsdauer, die sich an der unternehmensspezifischen Nutzung orientiert, akzeptiert die Finanzverwaltung ebenfalls deren Übertragung in die Steuerbilanz.

Wahlweise kann aber auch steuerlich – also in einem gesonderten Anlagenregister – mit den bisher üblichen Nutzungsdauern fortgefahren werden. In diesem Fall ist die Differenz zwischen

handels- und steuerrechtlicher Afa als so genannte „derogative Abschreibung“ („amortissement dérogatoire“) zu betrachten. „Derogative Abschreibungen“ werden im französischen Jahresabschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung im außerordentlichen Ergebnis und in der Bilanz im Eigenkapital („provisions réglementées“ – SoPo) ausgewiesen.

Die neuen Bewertungsregeln können nach zwei verschiedenen Methoden, retrospektiv oder prospektiv – beide Methoden werden von der Finanzverwaltung akzeptiert – eingeführt werden.

Lediglich bei der retrospektiven Methode kann es zu einer Versteuerung des Aufwertungsunterschieds kommen, der sich aus der rückwirkenden Anwendung einer längeren Nutzungsdauer ergibt, aber nur dann, wenn auch steuerlich die neue längere Abschreibungsdauer angewendet wird. Ansonsten wird der Unterschiedsbetrag im Eigenkapital unter den „derogativen Abschreibungen“ ausgewiesen.

Soweit die Unternehmen die aufwändigere retrospektive Methode wählen, wird dies grundsätzlich zu einem Anstieg des Eigenkapitals in den französischen Bilanzen führen, der entweder aus einer Erhöhung des Jahresergebnisses oder der positiven „passivischen Abschreibungen“ resultiert.